



## STADTTEIL CAPPEL

## LICHTENPLATZ

### GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 23.05.1996

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### BETEILIGUNG BETROFFENER BÜRGER

Die Beteiligung betroffener Bürger hat vom 26.06.-26.07.1996 stattgefunden.

Lippstadt, den 29.07.1996

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### BETEILIGUNG BERÜHRTER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Beteiligung berührter Träger öffentlicher Belange hat vom 24.05.-28.06.1996 stattgefunden.

Lippstadt, den 01.07.1996

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in der Sitzung am 23.09.1996 die Satzung gemäß § 4 Abs. 4 BauGB - Maßnahmen Gesetz im Bereich Cappel - Lichtenplatz beschlossen.

Lippstadt, den 23.09.1996

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 09.12.1996

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu dieser Satzung sowie der Ort, wo die Satzung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 07.12.1996 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Lippstadt, den 09.12.1996

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter



### A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit § 86 BauONW

Erklärung der Planzeichen

--- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

### B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Zulässigkeit der Bauvorhaben)

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB nicht entgegengehalten werden, daß Sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Spittersiedlung befürchten lassen.

Dies gilt auch für Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

2. Im Bereich der Satzung sind Vorhaben zulässig, welche folgende Festsetzungen einhalten:  
a) maximal 2 Vollgeschoße,  
b) Die Grundflächenzahl (GRZ) darf maximal 0,4 betragen.  
c) Als Dachformen sind zulässig:  
- Satteldach  
- Walmdach  
- Krüppelwalmdach.  
d) Es ist nur eine offene Bauweise zulässig.

### C. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



### Abgrenzungsplan

Cappel - Lichtenplatz gemäß § 4 Abs. 4 BauGB - Maßnahmen Gesetz

Maßstab 1 : 2 500

Plan - Nummer

Blatt

Vo. / Str. 13.05.1996 / 02.09.1996

03. 08AS - 0

1

Die Satzung besteht aus 1 Blatt